

An Ortsbeirat 04.12.19

Vorgang 22/2018  
Beschluss 0044/2019

LANDESHAUPTSTADT



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,  
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Ortsbeirat des Ortsbezirkes  
Wiesbaden-Delkenheim  
über  
101300

30. November 2019

Vorlagen-Nr.: 19-O-10-0020  
Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes  
Wiesbaden-Delkenheim am 05.11.2019  
Wasserentnahme am Wickerbach  
Beschluss Nr. 0044

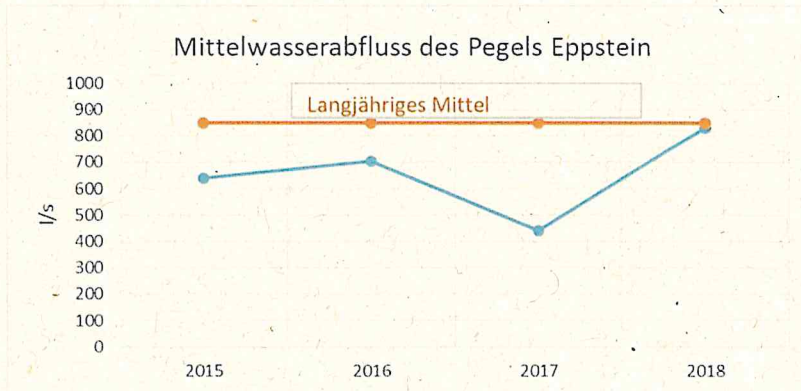
Sehr geehrter Herr Buchroth,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihr Interesse zu dem Themenkomplex Wasserabfluss und Entnahmeregelungen. Die von Ihnen angesprochene Thematik wird auch mit einem hohen Stellenwert im Umweltamt bearbeitet und uns vermutlich noch die nächsten Jahre begleiten.

zu 1: Am Wickerbach ist kein Pegel installiert. Die in der Ortslage Wallau angebrachten Lattepegel dienen zwar der aktuellen Information bezüglich einer möglichen Wasserentnahme, die angezeigten Pegelstände können jedoch nicht für eine hydrologische Auswertung herangezogen werden, da eine kontinuierliche Aufzeichnung fehlt. Der nächstgelegene Pegel mit einem annähernd vergleichbaren Einzugsgebiet zum Wickerbach ist der Pegel Eppstein im Schwarzbach im Main-Taunus Kreis. Für diesen Pegel wurden vom Umweltamt die relevanten hydrologischen Eckwerte für die Jahre 2015-2018 zusammengestellt. Für 2019 liegen noch keine Werte seitens des zuständigen HLNUGs vor. Aufgrund der räumlichen Nähe und der Vergleichbarkeit der Einzugsgebiete können zumindest die Trendaussagen des Pegels Eppstein auf das Wickerbachsystem übertragen werden.

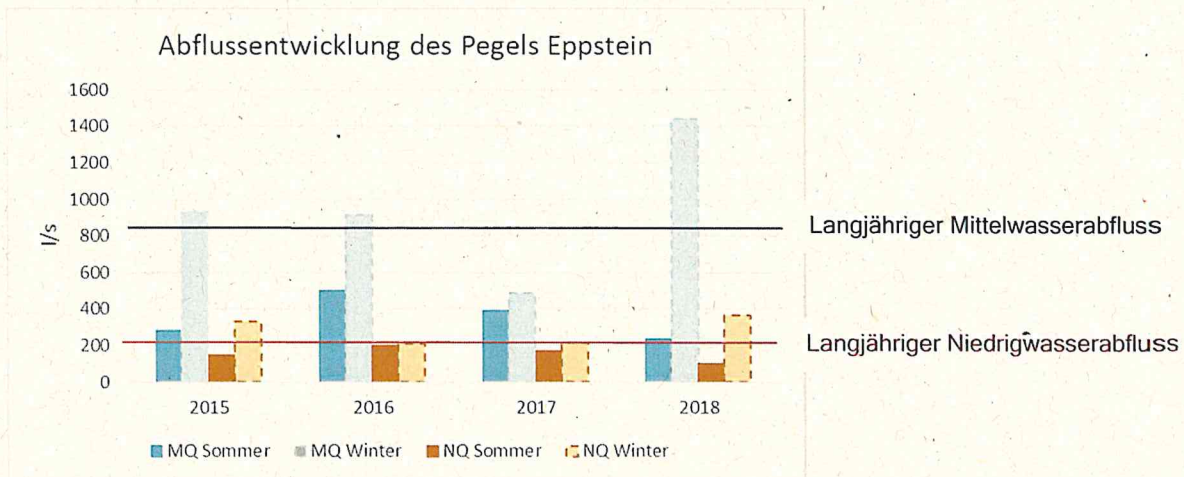
Als Mittelwasserabfluss wird die Wassermenge bezeichnet, die im Jahresmittel fließt: also Jahresgesamtabfluss durch die Anzahl der Tage. Bezogen auf das langjährige Mittel zeigen die Abflüsse der Jahre 2015-2017 eine geringfügig schwankende Tendenz, die jedoch erkennbar unter dem langjährigen Mittelwert liegt, während der Abfluss für das Jahr 2018 annähernd dem langjährigen Mittelwert entspricht.





Ursächlich für den hohen Mittelwasserabfluss 2018 ist ein vergleichsweise sehr hoher Mittelwasserhalbjahresabfluss im Winterhalbjahr 2018.

Als problematisch wahrgenommen wird der Abfluss in einem Gewässer in den Sommermonaten. Diese Niedrigwasserabflussmenge wird durch NQ Sommer beschrieben. Bezogen auf den langjährigen mittleren Niedrigwasserabfluss (NQ) ist zu erkennen, dass die Sommerabflüsse der Jahre 2015 und 2018 signifikant unter die Niedrigwasserabflüsse der Winterhalbjahre dieser beiden Jahre, jedoch teilweise deutlich über dem langjährigen Mittelwert lagen. In den Jahren 2016 und 2017 waren die Niedrigwasserabflüsse in Sommer und Winterhalbjahr ausgeglichener.



Zusammenfassend kann für den Pegel Eppstein festgehalten werden, dass

- der mittlere Abfluss (MQ) der Jahre 2015-2017 erkennbar unter dem langjährigen Mittelwert lag
- der Niedrigwasserabfluss im Sommerhalbjahr 2018 nur der Hälfte des Niedrigwasserabflusses des langjährigen Mittelwertes entsprach.

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Tendenzen auch für das Wickerbachsystem gelten.

Zuständig für die Installation von Pegeln ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).



zu 2: Die verschiedenen Gewässer auf Wiesbadener Gemarkung haben teilweise sehr unterschiedliche Schüttungen. Während die Schüttungen der in der Rheinebene entspringenden Bäche (z.B. Königsfloßbach, Ochsenbrunnenbach) unterjährig nahezu konstant sind, weisen die Schüttungen der entlang des Taunuskamms entspringenden Bäche spürbare Jahreschwankungen auf.

zu 3: Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) gibt es 3 Arten von Entnahmeberechtigten.

- a) Im Rahmen des Gemeingebrauch (§19 HWG; §25 WHG) darf jede Person natürliche Gewässer zum Baden, Tauchen, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen nutzen.
- b) Anlieger an einem Gewässer dürfen im Rahmen des Anliegergebrauchs (§21 HWG; § 26 WHG) Wasser entnehmen. Durch eine Entnahme dürfen andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sein. Anlieger dürfen somit erlaubnisfrei auch Wasser durch eine Pumpe entnehmen.
- c) Alle anderen Entnahmen bedürfen einer Erlaubnis. Darin wird die Entnahmemenge geregelt, dabei ist jedoch der Mindestwasserabfluss (§33 WHG) einzuhalten. Dieser soll dem Gewässer einen Mindestabfluss sichern.

zu 4: Auf Wiesbadener Gemarkung gibt es für den Wickerbach und seine Nebengewässer insgesamt 18 Erlaubnisse; bei 13 liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium, da es sich bei diesen um gewerbliche oder städtische Entnahmen handelt.

zu 5: Die am 15.07.2019 in Kraft getretene und am 08.11.2019 aufgehobene Verfügung untersagte den Anliegergebrauch. Die Außendienstmitarbeitenden des Umweltamtes haben vermehrt und gezielt Kontrollen, auch zu eher ungewöhnlichen Zeiten, entlang der Gewässer durchgeführt.

zu 6: Ein Bußgeldverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn gerichtsfeste Beweise vorhanden sind. Das bedeutet, dass entweder Zeugen eine schriftliche Aussage tätigen oder ein Außendienstmitarbeiter das Vergehen persönlich feststellt oder beispielsweise eine Pumpe aktuell laufen muss. Dies war in den letzten 5 Jahren nicht gegeben. Die Mitarbeitenden der Unteren Wasserbehörde haben jedoch alle Eigentümer angeschrieben, von deren Grundstücke Schläuche in das Gewässer verlegt waren und/oder auf deren Grundstücke sich zum Gewässer Pumpen und /oder Schläuche befanden; dabei wurden keine Unterschiede gemacht zwischen Privatpersonen und Betrieben ohne Erlaubnis.

Insgesamt wurden in 2019 5 Anschreiben verschickt. Alle Anlieger haben daraufhin die Geräte und Schläuche entfernt. An den jeweiligen Grundstücken wurden zusätzliche Kontrollen zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt. Grundsätzlich, d.h. bei Aufklärungsgesprächen vor Ort, telefonischer Beratung und in ersten Anschreiben, appelliert die Untere Wasserbehörde an die Vernunft der Bürger und setzt auf Aufklärung.

zu 7: Bei der am 15.07.2019 in Kraft getretenen und am 08.11.2019 aufgehobenen Verfügung entsprach der Inhalt einem Muster des hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV). Der bloße Hinweis auf „sparsamen Umgang bei der Wasserentnahme“ wird von den Mitarbeitenden des Umweltamtes und mir nicht als ausreichend angesehen. Auf Initiative des Umweltamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden fand am 23.09.2019 ein Termin im RP Darmstadt statt, zudem auch Vertreter des Main-Taunus-Kreises, des Rheingau-Taunus-Kreises und des Hochtaunuskreises geladen waren. Ziel war es rechtliche Möglichkeiten abzusprechen,



um bestehende ordnungsgemäße Wasserrechte im Sinne des Gewässerschutzes verändern zu können. Das Umweltamt ist aktuell damit beschäftigt für alle in seiner Zuständigkeit vorhandenen Wasserrechte die Möglichkeiten konkret zu prüfen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Zu 8: Eine Wasserentnahme, die den Wasserfluss vor Allem unter die Abflussmenge des mittleren Niedrigwasserabfluss senkt, wirkt sich immer negativ auf die Zönose in einem Gewässer aus. In den Erlaubnisbescheiden für Entnahmen ist dieser Sachverhalt entsprechend der geltenden Rechtslage geregelt. Problematisch sind die Entnahmen im Rahmen des Anliegergebrauchs, da jeder Nutzer selbst entscheidet, ob durch seine Entnahme das Gewässer aktuell nachteilig beeinflusst wird. Daher wurde durch die Verfügung diese Entnahmemöglichkeit unterbunden.

Das Umweltamt stellt seit 2018 mit Besorgnis fest, dass nicht nur der Wickerbach, sondern auch andere Gewässer in den Sommermonaten sehr wenig Wasser führen oder trocken fallen. Kontrollfahrten an den Gewässern in 2019 haben gezeigt, dass sich die Fische in den an einigen Stellen verbliebenen Gumpen zurückgezogen hatten. Die Ursache für den fehlenden Abfluss in den Gewässern in 2019 ist vorrangig geogen durch die geringen Niederschlagsmengen aus den Jahren 2018 und zu Beginn 2019 begründet. Nach Angaben des HLNUG fehlt dem Grundwasser und somit den Gewässern, eine Niederschlagsmenge von einem halben Jahr.

Durch die in 2019 durchgeführten Maßnahmen, wie die Entnahmeverfügung und die koordinierte Überprüfung aller Erlaubnisse, ist ein erster großer Schritt zur Anpassung vollzogen. Das Umweltamt wird weiterhin großes Augenmerk auf die Abflusssituation unserer Fließgewässer haben.

Mit freundlichen Grüßen

